



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Luise Amtsberg (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Fragen zum Bericht des MJGI zur Situation der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein**

**Vorbemerkung:** Der Übersichtlichkeit halber sind die Fragen an den Seitenangaben im Bericht der Landesregierung orientiert. Ich würde mich über eine Beantwortung der Fragen rechtzeitig zur Ausschusssitzung am 14. März 2012 freuen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat am 29. Februar 2012 im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags einen Bericht zur Situation der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Schleswig-Holstein abgegeben (Umdruck 17/3689). Die Fragestellerin bezieht sich mit ihren Seitenzahlen auf diesen Bericht. Der Bericht schließt mit folgender Zusammenfassung:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch nach Auswertung des Berichtes des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein angesichts der Vielzahl von Unterbringungsfällen die Unterbringung, Betreuung und Beratung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Schleswig-Holstein im Regelfall adäquat erfolgt. Das schließt natürlich nicht aus, dass es in Ausnahmefällen konkreten Nachbesserungsbedarf gibt. Diesem ist das Land stets nachgegangen und wird es auch in Zukunft so handhaben.

- **Aufnahme und Verteilung**

Die gesetzlich vorgesehene Erstaufnahme in der Landesliegenschaft „Haart“ in Neumünster besteht mit dem Betreuungs- und Beratungskonzept sowie der ärztlichen Versorgung auch im bundesweiten Vergleich. Die spätere Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt mit einem angemessenen Vorlauf. Die Konzeption der kreisinternen Verteilung liegt in der Verantwortung der Kreise, die dieser auch unter humanitären Gesichtspunkten trotz der gestiegenen Zugangszahlen im Regelfall gerecht werden.

So wünschenswert eine stärkere Berücksichtigung von sozialer Infrastruktur bei Verteilungsentscheidungen auch wäre, so hat sich doch der im AsylVfG verankerte Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung aller Asylsuchenden auch vor dem Hintergrund der solidarischen Lastenverteilung bewährt.

- **Unterbringung**

Über das bereits für die Landesliegenschaft „Haart“ in Neumünster hinaus bestehende hält das MJGI ein zusätzliches landesweites Unterbringungskonzept nicht für erforderlich. Die bisher geübte Praxis, vom Weisungsrecht aus dem Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz im Hinblick auf die dezentrale Unterbringung nur eingeschränkt Gebrauch zu machen, hat sich bewährt. Die Kommunen sind mit den örtlichen Gegebenheiten der Unterbringung vor Ort schlicht besser vertraut und gewährleisten in der Regel auch eine akzeptable und humanitäre Unterbringung.

Auf die vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2003 veröffentlichten „Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein“ hat das Land die Kommunen in den Jahren 2003 und 2010 ausdrücklich hingewiesen und seiner Erwartung Ausdruck verliehen, die Mindeststandards dort zu berücksichtigen und auch bereits bestehende Unterkünfte daran zu messen. In den letzten zehn Jahren nach der erstmaligen Veröffentlichung der Mindeststandards sind nur eine sehr geringe Zahl an Beschwerden bezüglich der dezentralen Unterbringung an das zuständige Fachministerium herangetragen worden. Diese Beschwerden hat das Land aufgegriffen.

Darüber hinaus steht das MJGI auch in stetigem Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen und wird diese gute Zusammenarbeit auch in Zukunft fortsetzen.

- **Betreuung**

Die Betreuung der Asylsuchenden ist in der Landesliegenschaft „Haart“ in Neumünster durch die Aufgabenübertragung auf den Kreisverband Neumünster des Deutschen Roten Kreuzes, in den anerkannten Gemeinschaftsunterkünften durch von Land und zuständiger Kommune finanzierte Personalstellen für Betreuung sowie in der dezentralen Unterbringung durch die Zahlung der Betreuungskostenpauschale gewährleistet.

Zu dieser Betreuung können grundsätzlich auch Sprachfördermaßnahmen gehören, wie sie in der Landesliegenschaft „Haart“ in Neumünster auch der-

zeit schon angeboten werden. Aus Sicht des MJGI wäre ein Sprachförderangebot, wie es flächendeckend für schulpflichtige Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bereits vorhanden ist, gleichermaßen für erwachsene Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger grundsätzlich sinnvoll. Deshalb setzt sich das MJGI auf Bundesebene für eine entsprechende Öffnung der Integrationskurse ein. Haushaltsmittel für eine landesfinanzierte Sprachförderung stehen aber absehbar nicht zur Verfügung.

- **Beratung**

Die Beratung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erfolgt in der Landesliegenschaft „Haart“ in Neumünster durch den damit beauftragten Kreisverband Neumünster des Deutschen Roten Kreuzes. Darüber hinaus ist die Beratung auch durch die flächendeckend vorhandene landesfinanzierte Migrationssozialberatung gewährleistet. Die Migrationssozialberatung deckt sowohl die Beratung in migrationsspezifischen Krisen als auch bedarfsgerecht ein Case-Management zur Integrationsförderung ab.

Seite 6

1. Was versteht die Landesregierung unter einer „Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit“? Wird die Feststellung der „Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit“ in regelmäßigen Abständen einer erneuten Prüfung unterzogen? Falls ja, wer trifft hierzu die Entscheidungen?

**Antwort zu Frage 1:**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt nach der Anhörung dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein (LfA) gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) mit, ob über den Asylantrag nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann. Wenn über den Antrag kurzfristig entschieden werden kann, wird die Asylantragstellerin oder der Asylantragsteller unter Beachtung der generellen Rückführungsmöglichkeit einschließlich gegebenenfalls notwendiger Passersatzpapierbeschaffung des jeweiligen Herkunftslandes in Abwägung mit den persönlichen Belangen vom LfA aus der Erstaufnahmeeinrichtung in der Regel in die auf demselben Gelände befindliche Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU) zugewiesen. Gemäß den Verfahrensregelungen des LfA soll die Unterbringung in der ZGU die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Das LfA begleitet die jeweiligen Verfahren eng und intensiv. Spätestens bei Verlängerung der Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten wird die Frage, ob eine Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit möglich ist, vom LfA erneut geprüft. Dies gilt auch nach Eintritt der Ausreisepflicht. Die Ausstellung bzw. Verlängerung der Duldung erfolgt zeitlich individuell abgestimmt auf die geplante Rückführung. Dabei wird auch über Rückkehrhilfen informiert.

2. Wann wird die vom MJGI an das Landesamt herangetragene Sensibilisierung für eine detailliertere Unterrichtung an die Kreise und kreisfreien Städte über Besonderheiten der zu verteilenden Personen verbindlich?

**Antwort zu Frage 2:**

Die Verfahrensregelungen sind Ende Januar 2012 in Kraft getreten.

3. Die Zuteilung von Asyl- und Schutzsuchenden in einer der ZGUE wird mit der besseren Erreichbarkeit der Person durch die Behörden gerechtfertigt. Eine Erreichbarkeit aller Bürger\_innen wird jedoch im Übrigen durch eine Meldeadresse sicher gestellt. A) Wie rechtfertigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund, dass an Asyl- und Schutzsuchende ein anderer Maßstab als für andere Bürger\_innen angelegt wird? B) Besteht bei dieser Personengruppe eine erhöhte Notwendigkeit der Überwachung, um den etwaigen Zugriff der Ausländerbehörden zu erleichtern? C) Wie bewertet die Landesregierung diese Form der Unterbringung jeweils im Verhältnis der daraus entstehenden Nachteile für die Schutzsuchenden und der möglichen Gefährdung der Integration?

**Antwort zu Frage 3:**

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen nach § 53 Abs. 1 AsylVfG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Von dieser Rechtsvorschrift macht das Land bei Aufenthaltsbeendigungen in absehbarer Zeit Gebrauch, um eine optimale Erreichbarkeit oder auch Rückführung der betreffenden Asylsuchenden zu gewährleisten. Die Landesregierung sieht in diesem Procedere keine Nachteile für die Asylsuchenden, da auf dem Gelände der ZGU sehr gute Betreuungs- und Beratungskapazitäten vorhanden sind.

Seite 7

4. Sind die Unterbringungskapazitäten für alleinreisende/-stehende Frauen mit dem abgetrennten Trakt in der ZGU und die Kapazitäten für die Unterbringung der UMF in Betreuungsnähe ausreichend, auch angesichts der prognostizierten steigenden Flüchtlingszahlen?

**Antwort zu Frage 4:**

Ja.

Seite 8

5. Wurde das Weisungsrecht durch die Landesregierung in den bekannt gewordenen Fällen der unangemessenen Unterbringung gegenüber den Kommunen bislang ausgeübt? Wenn nein, warum wird auf die Weisung verzichtet, wenn Standards in Ausnahmefällen eklatant von den Soll-Vorschriften der Erlasse zur Unterbringung abweichen?

**Antwort zu Frage 5:**

Nein. Das Land vertritt die Auffassung, dass die Kommunen mit den örtlichen Gegebenheiten der Unterbringung besser vertraut und gleichzeitig Willens und in der Lage sind, eine den humanitären Anforderungen entsprechende Unterbringung von Leis-

tungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu gewährleisten. Wie bereits im Bericht der Landesregierung zur Situation der Unterbringung dargestellt, wurde den Kommunen im Erlass vom 11.6.2003 aber empfohlen, den Vorschlag des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein über Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden künftig zu berücksichtigen und auch bestehende Unterkünfte daran zu messen.

6. Gibt es eine zentrale Beschwerdestelle oder ein zentral organisiertes Verfahren, in welchem Beschwerden über Mängel in der dezentralen Unterbringung dem Ministerium zur Kenntnis gebracht werden können? Wenn nein, warum nicht? Wie stellt das Ministerium im Übrigen sicher, dass die Asyl- und Schutzsuchenden Kenntnis von der Möglichkeit zur Beschwerde haben und bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden, da sie möglicherweise Nachteile für das laufende Asylverfahren befürchten?

**Antwort zu Frage 6:**

Nein. Die Unterbringung stellt eine Leistung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) dar. Wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger diese Leistung beanstandet, ist Ansprechpartner der örtlich zuständige Leistungsträger. Daneben besteht die Möglichkeit von Rechtsbehelfsverfahren oder auch einer Fachaufsichtsbeschwerde.

Seite 10

7. Was versteht die Landesregierung unter „ausreichenden Sanitär- und Küchenkapazitäten“?

**Antwort zu Frage 7:**

Auch die Landesregierung orientiert sich nach dem Erlass vom 11.6.2003 bei der Errichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte in den Kreisen und kreisfreien Städten an den Mindeststandards unter Berücksichtigung der jeweiligen baulichen Gegebenheiten.

8. Welchen Bedarf an Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohnraum gibt es aus Sicht des Ministeriums prognostisch? Welche Kosten prognostiziert die Landesregierung für Schleswig-Holstein bzw. die Kommunen?

**Antwort zu Frage 8:**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Ländern Ende November 2011 mitgeteilt, dass es von einem weiteren monatlichen Zugang der Asylsuchenden in Deutschland von 4.000 - 4.800 ausgeht. Eine aktuellere Prognose für 2012 wird erst zu Beginn des zweiten Quartals veröffentlicht werden. Die Landesregierung geht ihrerseits davon aus, dass sich der Zugang in diesem Jahr zumindest auf dem Niveau des Vorjahres bewegen wird. Eine konkrete Prognose zum benötigten Wohnraum kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

9. Wieso gibt es in einer Unterkunft weiterhin eine Versorgung mit Sach- statt mit Geldleistungen? Welche Pläne bestehen, diese Art der Versorgung abzuschaffen? Wenn keine Pläne bestehen, warum nicht?

**Antwort zu Frage 9:**

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können nach § 3 Abs. 2 AsylbLG anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Daraus wird deutlich, dass die Sachleistungen eine Leistungsform darstellen, die vom Gesetz ausdrücklich vorgeesehen und damit nicht zu beanstanden ist.

10. Gibt es eine Statistik bzw. Einschätzung dazu, wie viele der 92% dezentral Untergebrachten in Unterkünften leben, die die vom Ministerium erlassenen Richtlinien in Bezug auf Größe, Hygiene, Art des Wohnraums (z.B. Unterbringung in Containern) nicht erfüllen? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort zu Frage 10:**

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Seite 14

11. Geht mit der finanziellen Beteiligung ein Mitspracherecht des Landes für ein Betreuungskonzept einher? Wenn ja, wie stellt sich die Landesregierung ein Betreuungskonzept vor?

**Antwort zu Frage 11:**

Das Land hat den Kreisen und kreisfreien Städten für seine Beteiligung an den Personalkosten für die Betreuung in den anerkannten Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende bzw. für die Betreuung der dezentral untergebrachten Asylsuchenden mit Hilfe der sogenannten Asylpauschale bisher keine Vorgaben gemacht. Die Betreuung in diesen Fällen erfolgt in Eigenverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte anlassbezogen bzw. bedarfsorientiert.

12. Steigende Flüchtlingszahlen, ein Auslastungsgrad von durchschnittlich 147% bei den MSBen und die jüngst vorgenommene Einsparungen in diesem Bereich werden das Angebot für Unterstützung suchende Flüchtlinge enorm einschränken. Wie bewertet die Landesregierung diesen Zustand?

**Antwort zu Frage 12:**

Die Ausgangsannahme einer „enormen Einschränkung“ ist falsch. Auch nach der vom Haushaltsgesetzgeber vorgenommenen Kürzung der Migrationssozialberatung ist ein flächendeckendes Beratungsangebot weiter gesichert. Das Land verdoppelt

nach wie vor die bundesfinanzierten Beratungsdienste für junge oder erwachsene Zugewanderte.

Im Übrigen handelt es sich bei der zitierten Prozesskennzahl aus dem Controlling der Migrationssozialberatung nicht um einen tatsächlichen Auslastungsgrad, sondern um einen von mehreren Indikatoren, der bezogen auf Teilbereiche der Arbeit der Migrationssozialberatung Unterschiede zwischen den Beratungsstellen aufzeigt. Tatsächlich liegt dieser Indikator trotz gestiegener Zugangszahlen und der in 2011 erfolgten Reduzierung der Beratungsstellen seit 2010 im Mittelwert auf einem konstanten Niveau um 150.

Seite 18

13. Die Umverteilung auf die Kommunen wird mit dem Solidaritätsprinzip unter den Kommunen begründet. Besteht eine Möglichkeit den solidarischen Ausgleich durch einen finanziellen Verteilungsfonds aufzuheben, so dass die Möglichkeit entsteht, freie Wohnortwahl den Flüchtlingen und damit eine bessere Integration zu ermöglichen?

**Antwort zu Frage 13:**

Nach § 55 Abs. 1 AsylVfG hat ein Ausländer, der um Asyl nachsucht, keinen Anspruch, sich zur Durchführung des Asylverfahrens an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Die Kreise wiederum verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Eine freie Wohnortwahl ist für die Flüchtlinge insoweit nicht vorgesehen.